



lebensministerium.at

EU Fischgewässerrichtlinie 78/659/EWG

Bericht der Republik Österreich
Berichtszeitraum 2005 bis 2007



lebensministerium.at

rium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

EU Fischgewässerrichtlinie
78/659/EWG
Bericht 2008 der Republik Österreich

Gemäß Artikel 16 der Richtlinie 78/659/EWG über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten, geändert durch Artikel 2 der Richtlinie 91/692/EWG (Berichtspflichtenrichtlinie).

Berichtszeitraum 2005 - 2007

Medieninhaber und Herausgeber: **Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft - Sektion VII
A – 1010 WIEN**

Redaktion: Dipl. Ing. Harald Marent, BMLFUW; Sektion VII
Gabriela Keusch, BMLFUW, Sektion VII, Abteilung VII 2

Datenbearbeitung/-auswertung: Dipl. Ing. Harald Marent, Gabriela Keusch

Layout: Dipl. Ing. Harald Marent, Gabriela Keusch

Kartenerstellung: Umweltbundesamt Wien GmbH

Druck: BMLFUW, Stubenring 1, A-1012 Wien, *März 2009*

ZI.: BMLFUW-UW.3.2.4/0020 -VII/2/2009

Herausgabe: März 2009

Der vorliegende Bericht wurde auf der Homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Lebensministerium) publikationen.lebensministerium.at unter dem Bereich Wasser veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINES	1
1.1	Allgemeine Informationen zur EU – Fischgewässerrichtlinie	1
1.2	Maßnahmen und Anforderungen der EU – Fischgewässerrichtlinie.....	2
1.3	Ausblick	2
1.4	Änderung des Überwachungskonzeptes während des Beobachtungszeitraumes	3
1.5	Berichtsinhalt	4
2	NATIONALE UMSETZUNG DER FISCHGEWÄSSERRICHTLINIE	6
2.1	Fischgewässer in Österreich	7
2.2	Überwachung der ausgewiesenen Fischgewässer	8
2.3	Allgemeines zum Klima in Österreich.....	11
3	ERGEBNISSE DER ÜBERWACHUNG VON 2005 BIS 2007	15
3.1	Allgemeines	15
3.2	Berichtsjahr 2005	15
3.2.1	Allgemeine Rahmenbedingungen aus klimatischer Sicht.....	15
3.2.2	Überwachungsergebnisse des Jahres 2005.....	16
3.3	Berichtsjahr 2006	18
3.3.1	Allgemeines zum Jahr 2006 aus klimatischer Sicht.....	18
3.3.2	Überwachungsergebnisse des Jahres 2006.....	19
3.4	Überwachungsergebnisse des Jahres 2007	21
3.4.1	Allgemeines zum Jahr 2007 aus klimatischer Sicht.....	21
3.4.2	Überwachungsergebnisse des Jahres 2007	22
3.5	Zusammenfassung der Überwachungsergebnisse.....	23
3.5.1	Zusammenfassung der Überwachungsergebnisse für 2005 bis 2007	23
3.5.2	Zusammenfassung der Überwachungsergebnisse für 1999 bis 2007	24
4	ANHÄNGE	25
5	KARTEN	25

1 ALLGEMEINES

Mit dem Wasserrechtsgesetz 1959 wurde in Österreich die wesentliche legislative Grundlage für den Schutz der Gewässer geschaffen. Im Dritten Abschnitt (Paragrafen 30 ff.) wird neben der nachhaltigen Bewirtschaftung insbesondere der Schutz und die Reinhaltung der Gewässer behandelt. Gleichzeitig werden die allgemeinen Ziele und der Begriff der Reinhaltung und des Schutzes der Gewässer definiert.

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union und der damit zusammenhängenden Übernahme von EU Recht und EU Richtlinien sind die Fristvorgaben und die Berichtspflichten der Richtlinie des Rates 78/659/EWG über die „Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten“ (in weiterer Folge „Fischgewässerrichtlinie“) zu erfüllen.

1.1 Allgemeine Informationen zur EU – Fischgewässerrichtlinie

Der Rat der Europäischen Union hat am 18. Juli 1978 die Richtlinie 78/659/EWG über die „Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten“ erlassen. Mit dieser Richtlinie wird bezweckt, die Qualität von solchem fließendem oder stehendem Süßwasser zu schützen oder zu verbessern, in dem das Leben von Fischen folgender Arten erhalten wird oder, falls die Verschmutzung verringert oder beseitigt wird, erhalten werden könnte:

- einheimische Arten, die eine natürliche Vielfalt aufweisen, oder
- Arten, deren Vorkommen von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten als wünschenswert erachtet wird.

Die Richtlinie unterscheidet die Gewässer in so genannte

- Salmonidengewässer - in denen das Leben von Fischen solcher Art wie Lachse, Forellen, Äschen und Renken erhalten wird bzw. erhalten werden könnte, und
- Cyprinidengewässer - in denen das Leben von Fischen solcher Art wie Cypriniden, Hechten, Barschen und Aalen erhalten wird bzw. erhalten werden könnte.

Gemäß Artikel 16 der EU Fischgewässerrichtlinie (geändert durch Artikel 2 der EU – Berichtspflichtenrichtlinie 91/692/EWG) haben die Mitgliedstaaten alle drei Jahre einen Bericht über die Durchführung der Fischgewässerrichtlinie an die Europäische Kommission zu übermitteln. Der vorliegende Bericht schließt an den Bericht 2005 (Berichtszeitraum 2002 bis 2004) an und beinhaltet die Untersuchungsergebnisse des Zeitraumes 2005 bis 2007.

1.2 Maßnahmen und Anforderungen der EU – Fischgewässerrichtlinie

Die wesentlichen durch diese Richtlinie geregelten Maßnahmen sind

- die Einhaltung eines Zeitplanes zur Umsetzung dieser Richtlinie
- die Ausweisung von Fischgewässern durch die Mitgliedsstaaten
- die Festlegung von Grenzwerten für die in der Richtlinie angegebenen Parameter
- die Aufstellung von Programmen zur Verringerung einer allfälligen Verschmutzung der ausgewiesenen Gewässer
- die Überwachung der in den Anhängen I und II der Richtlinie angegebenen Parameter bzw. der durch den Mitgliedsstaat festgelegten Grenzwerte

1.3 Ausblick

Mit 23. Oktober 2000 wurde vom Europäischen Parlament und vom Rat der Europäischen Union die „Richtlinie zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (2000/60/EG, EU Wasserrahmenrichtlinie, WRRL) verabschiedet.

Allgemeines Ziel dieser Richtlinie ist es, den so genannten "guten ökologischen und chemischen Zustand" in den Gewässern zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Der Schwerpunkt bei der Bewertung des ökologischen Zustands liegt auf der Erfassung der biologischen Komponenten (Gewässerflora, benthische wirbellose Fauna und Fischfauna). Die chemisch-physikalischen und hydrologisch-morphologischen Parameter werden unterstützend verwendet.

Die Bewertung erfolgt nach dem Grad der Abweichung des IST – Zustandes vom gewässertypischen Referenzzustand. Für die Erreichung des guten ökologischen Zustands ist eine nur geringe Abweichung

- der taxonomischen Zusammensetzung,
- der Abundanz sowie
- der Altersstruktur der Fischfauna

vom gewässertypischen, möglichst naturnahen Zustand erlaubt.

Das generelle Schutzziel der EU Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG geht somit über das der Fischgewässerrichtlinie hinaus. Die Fischgewässerrichtlinie tritt im Jahr 2013 gemäß Artikel 22 EU-Wasserrahmenrichtlinie außer Kraft.

1.4 Änderung des Überwachungskonzeptes während des Beobachtungszeitraumes

Das bis Ende 2006 bestehende Messnetz für die Überwachung der Gewässergüte wurde seit 1991 kontinuierlich mit einem bundesweit einheitlichen Parameterumfang chemisch, chemisch-physikalisch, sowie biologisch untersucht. Das bisher angewendete (Oberflächen-gewässer-) Überwachungskonzept umfasste ein, in der „Wassergüte-Erhebungsverordnung - WGEV“ explizit angeführtes, fixes Fließgewässer-Messnetz mit ca. 290 Fließgewässer-Messstellen. Dieses Messnetz diente einerseits der Erfassung der

- maßgeblichen stofflichen Belastungen an bedeutenden Gewässern, und
- inkludierte aber andererseits auch unbeeinträchtigte Gebiete.

Durch die Vorgaben bzw. Bedürfnisse der EU Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) wurde die bisherige umfangreiche nationale Gewässerüberwachung an die neuen Erfordernisse der WRRL angepasst. Nach den Vorgaben der WRRL (siehe auch §§ 59c bis 59f WRG 1959) umfasst die WRRL - konforme Überwachung zwei verschiedene Überwachungsprogramme bzw. -konzepte, die „überblicksweise“ (geregelt in § 59e WRG 1959) sowie die „operative Überwachung“ (geregelt in § 59f WRG 1959). Die wichtigsten Ziele der neu konzipierten Überwachungsmessnetze liegen vor allem in folgenden Punkten:

- Der Schaffung eines zusammenhängenden und umfassenden Überblicks über den Zustand unserer Gewässer auch im Hinblick auf die neu zu beobachtenden Parametern, wie z.B. den Fischen,
- Der Erfassung langfristiger Trends in der Beschaffenheit der Gewässer,
- Der Kontrolle der Einhaltung der Umweltziele,
- Der Ermöglichung einer EU-weit vergleichbaren Klassifizierung der Gewässer,
- Genauer Identifizierung und Bestimmung derjenigen Gewässerabschnitte (Wasserkörper), welche Gefahr laufen, die Umweltziele zu verfehlen.

Mit der Erlassung der „Gewässerzustandsüberwachungsverordnung – GZÜV“ (BGBl II Nr. 479/2006 vom 14.12.2006) wurde unter anderem die rechtsverbindliche Basis für die „überblicksweise“ und „operative“ Überwachung der österreichischen Fließgewässer und Seen geschaffen und folgende Anpassungen durchgeführt:

- Bei Fließgewässern / Flüssen wurde die bisher verfolgte Strategie insofern verändert, als bis dato das Überwachungsmessnetz vor allem auf Schwerpunkte der stofflichen Belastung ausgerichtet war. Mit dem neuen Messnetz wurden die zwei Kategorien von Überwachungsprogrammen übernommen,
 - die „überblicksweise Überwachung“, die bei vollem Parameterumfang, das heißt inklusive struktureller Qualitätskomponenten, einen zusammenhängenden und

- umfassenden Überblick, nunmehr auch in Hinblick auf die wenig belasteten Oberlaufabschnitte, gewährleistet, und
- die so genannte „operative Überwachung“, die mit größerer Messstellendichte und spezialisiertem Parameterumfang ein maßgeschneidertes Vorgehen im Hinblick auf Belastungsschwerpunkte und Erreichen von Sanierungszielen erlaubt. Gewässer, die kein „Risiko einer Zielverfehlung“ aufweisen, werden hierbei nicht mit beobachtet.
 - Bedeutende stehende Gewässer wurden in das staatliche Überwachungsprogramm, sowohl bei der überblicksweisen als auch der operativen Überwachung, neu aufgenommen.

Besonders die operative Überwachung erfordert eine hohe Flexibilität des Messnetzes, sowohl hinsichtlich der Messstellen als auch hinsichtlich der optimalen Auswahl der Untersuchungsparameter, um das System zielorientiert und kosteneffizient zu gestalten. Einen Schwerpunkt der operativen Überwachung bildet zudem der Bereich der Hydromorphologie.

Tabelle 1: Überblick über die vorgesehenen einzelnen Überwachungsmessnetze bzw. -programme für die Beobachtung der Oberflächengewässer; Zeitraum 22.12.2006 bis 21.12.2009¹⁾ gem.

Gewässertyp / Name des Messprogramms	Messstellenanzahl
Überblicksweise Überwachung,	109
- davon bei Fließgewässern	76
- davon Seen	33
Operative Überwachung,	516
- davon bei Fließgewässern – stofflich	120
- davon bei Fließgewässern – Hydromorphologie	395
- davon bei Seen	1

¹⁾ ... Die angeführte Messstellenzahl bezieht sich auf das Gewässernetz mit einem Einzugsgebiet von mehr als 100 km². Im Zeitraum 2010-2012 werden auch kleinere Gewässer mit ca. 1.500 operativen Messstellen mitbefasst.

1.5 Berichtsinhalt

Im vorliegenden Bericht wird der Stand der Umsetzung dieser EU Richtlinie im Berichtszeitraum Beginn 2005 bis Ende 2007, entsprechend dem vorgegebenen Zeitrahmen, zusammengefasst. Datengrundlage für diesen Bericht sind die, vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und den Bundesländern gemeinsam, im Rahmen der nationalen Erhebung der Gewässerqualität (Wassergüte-Erhebungsverordnung, BGBl. Nr. 339/1991 idF. BGBl. II Nr. 415/2000 bzw. ab Beginn 2007 im Rahmen der Gewässerzustandsüberwachungsverordnung BGBl II Nr. 479/2006) erhobenen Daten. Ein besonderer Dank gebührt dabei den Fachstellen der einzelnen Bundesländer und dem Umweltbundesamt Wien, welche in sehr kooperativer Weise die Daten der Gewässeruntersuchun-

gen, und in Fällen der Nichteinhaltung von Grenzwerten einzelner Parameter, zusätzliche Informationen übermittelt haben.

Die Qualität eines Gewässers ist aber nicht nur von den direkten Nutzungen (z.B. Wasserentnahmen) und den Belastungen (z.B. Einleitungen von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, usw.), denen das Gewässer ausgesetzt ist, abhängig, sondern auch von den äußeren Rahmenbedingungen. Hierzu zählen z.B. neben der Geometrie des Gewässers auch die klimatischen Rahmenbedingungen, denen die Gewässer(-strecken) unterliegen.

In diesem periodischen Bericht wurde deshalb ein gesondertes Kapitel über die allgemeine klimatische Situation in Österreich wiederum aufgenommen. Dementsprechend wurde für jedes Beobachtungsjahr des Berichtszeitraumes 2005 bis 2007 eine Zusammenfassung der klimatischen (äußeren) Rahmenbedingungen, in Form der Lufttemperatur- und Niederschlagsinformationen, angegeben. Datenquelle waren die Informationen der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik – ZAMG.

(Webseite: http://www.zamg.ac.at/klima/klima_monat/wetterrueckblick/, Stand: 25.08.2008)

2 NATIONALE UMSETZUNG DER FISCHGEWÄSSERRICHTLINIE

Die EU Fischgewässerrichtlinie 78/659/EWG wurde in Österreich in erster Linie durch

- die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, über die Qualität von schutz- oder verbesserungsbedürftigem Süßwasser zur Erhaltung des Lebens der Fische (in weiterer Folge „Fischgewässerverordnung“), CELEX Nr. 31978L0659, veröffentlicht im Amtsblatt zur Wiener Tageszeitung Nr. 240 am 15.12.2000 und
- eine Novellierung der Wassergüte - Erhebungsverordnung (BGBl. 339/1991 idF. BGBl II Nr. 415/2000 idgF.), und die
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Überwachung des Zustandes von Gewässern (Gewässerzustandsüberwachungsverordnung – GZÜV), BGBl. II Nr. 479/2006 idgF.

in den jeweils geltenden Fassungen umgesetzt. Gleichzeitig wird der Schutz des Lebens der Fische in den folgenden gesetzlichen Grundlagen auch weiterhin unterstützt:

- Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF. BGBl I Nr. 82/2003 idgF. und den
- Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Begrenzung von Abwasser-Emissionen, der
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 7. August 1973 zur Verbesserung der Wassergüte der Mur und ihrer Zubringer im Land Steiermark, BGBl. Nr. 423/1973, der
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 14. August 1977 zur Verbesserung der Wassergüte der Donau und ihrer Zubringer, BGBl. Nr. 210/1997, dem
- Bundesgesetz über die Erhebung des Wasserkreislaufes und der Wassergüte (Gewässerkunde) - Hydrographiegesetz, BGBl. Nr. 58/1979 idF. BGBl. I Nr. 82/2003 idgF. bzw. der
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Erhebung des Wasserkreislaufes in Österreich (Wasserkreislaufhebungsverordnung – WKEV), BGBl. II Nr. 478/2006 idgF.

Zusätzlich wurde ein „Programm zum Schutz der Fischgewässer“ aufgestellt und veröffentlicht. In diesem Programm sind neben den legislativen Texten auch eine genauere Erläuterung der Fischgewässerverordnung und der nationalen Wassergüteerhebungsverordnung (WGEV) enthalten. Dieses Programm kann auf der Internetseite des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (www.lebensministerium.at – Bereich Wasser), bezogen werden.

2.1 Fischgewässer in Österreich

Die in der österreichischen Fischgewässerverordnung in Anlage A angeführten Gewässer bzw. Gewässerstrecken sind im Sinne der EU Richtlinie als Fischgewässer ausgewiesen. Bislang wurden

- 54 Fließgewässer bzw. -strecken, welche den Salmonidengewässern
- 12 Fließgewässer bzw. -strecken, welche den Cyprinidengewässern und
- 3 Seen, welche den Salmonidengewässern zugerechnet werden können,

ausgewiesen.

Mit der Übernahme der Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG in das nationale Recht (Novelle 2003 zum Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. I, Nr. 82/2003) wird - wie bereits unter Punkt 1.3 angeführt wurde - an allen Gewässern ein „guter ökologischer und guter chemischer Zustand“ bzw. „ein gutes ökologisches Potential“ bis 2015 zu erreichen sein. Diese Zielzustände sind so definiert, dass die Arten in Zusammensetzung und Abundanz geringfügig von den typspezifischen (Fisch-) Gemeinschaften abweichen. Diese umfassenderen Zielsetzungen sind auch der Grund dafür, dass die EU-Fischgewässerrichtlinie 78/659/EWG mit ihrem, alleine auf chemisch-physikalischen Qualitätszielen beruhenden Ansatz, im Jahr 2013 außer Kraft treten wird.

Die Gewässer bzw. Gewässerstrecken, mit ihren geographischen Koordinaten des Anfangs- und des Endpunktes sowie der Streckenlänge oder Fläche (auf km bzw. km² gerundet), sind in tabellarischer Form dem Bericht angeschlossen (Anhang 1). Die räumliche Situierung der Gewässer bzw. -strecken können über die Referenznummern (Anhang 1) den einzelnen Karten des Berichtes entnommen werden.

Diese ausgewiesenen Fischgewässer /-strecken weisen in einigen Fällen „Restwasserstrecken“ auf, die sich im Anschluss an Flusstauhaltungen befinden. Die österreichische Fischgewässerverordnung, wie auch die EU - Fischgewässerrichtlinie, bezieht sich auf die physikalische und chemische Qualität von stehendem und fließendem Süßwasser und stellt kein Sanierungsprogramm für Fischgewässer in quantitativer und struktureller Hinsicht dar.

2.2 Überwachung der ausgewiesenen Fischgewässer

a) Überwachungsmessnetz im Zeitraum 2005 und 2006:

Die Überprüfung der österreichischen Gewässer erfolgt über ein bundesweit einheitliches Messnetz, das im Jahr 2005 (Beginn des Berichtszeitraumes) 313 Messstellen und im Jahr 2006 314 Messstellen an Oberflächengewässern umfasste.

Es darf angemerkt werden, dass diese Messstellen nicht in allen Fällen repräsentativ über das gesamte zu untersuchende Gewässernetz verteilt, sondern auch nach Belastungsschwerpunkten ausgerichtet waren, um eine eventuelle Verschmutzung der Gewässer unmittelbar erfassen zu können. Aus diesem Grund wurden die Messstellen meist unterhalb von Einleitungsstellen kommunaler und/oder industrieller Einleiter angeordnet, und erfassen daher den schlechtesten Zustand im Flussabschnitt. Dies kann fallweise zu Überschreitungen von Grenzwerten einzelner Parameter führen.

a) Überwachungsmessnetz für den Zeitraum 2007:

Im Rahmen der nationalen Umsetzung der EU Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG wurde das bis Ende 2006 bestehende Überwachungsmessnetz adaptiert. Die WRRL sieht vor, dass die Mitgliedstaaten ihre Überwachungsprogramme so aufstellen, dass ein „zusammenhängender und umfassender Überblick über den Zustand der Gewässer in jeder Flussgebiets-einheit“ (Artikel 8 (1) WRRL) gewonnen wird. Hierbei muss zwischen einer so genannten „überblicksweisen“ und einer „operativen“ Überwachung unterschieden werden.

Im Zuge der nationalen Umsetzungsstrategie wurde deshalb bereits Anfang 2003 begonnen, das bestehende Überwachungsmessnetz der Oberflächengewässer, den Aufgaben der EU Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG schrittweise anzupassen. Im Zeitraum 2003 und 2004 wurden beispielsweise bereits - im Rahmen der überblicksweisen Überwachung - alle für Österreich relevanten Schadstoffe untersucht. Diese Untersuchung umfasste in der Regel eine monatliche Probenentnahme über den Zeitraum von einem Jahr. Im Hinblick auf die Erfüllung von gemeinschaftlichen Berichtsverpflichtungen wurden auch alle Stoffe der Liste 1 gemäß der EU Richtlinie 76/464/EWG, sowie alle prioritären Stoffe gemäß Entscheidung des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. November 2001, Nr. 2455/2001/EG, in diese überblicksweise Überwachung einbezogen. Ein Teil dieser Stoffe sind nach derzeitigem Kenntnisstand für Österreich nicht relevant.

Durch die schrittweise Anpassung des Überwachungsmessnetzes wurden einzelne Messstellen aufgelassen, lagemäßig verschoben, ersetzt oder neu installiert. Naturgemäß waren hiervon auch Messstellen der ausgewiesenen Fischgewässer(-strecken) betroffen. Einen

genauen Überblick über die Veränderungen des Überwachungsmessnetzes im Zeitraum 2005 bis 2007 geben die folgenden Tabellen.

Tabelle 2.2-1: Anzahl der Wassergütererhebungsverordnung - bzw. der Gewässerzustandsüberwachungsverordnung - Messstellen und der dabei für die Überwachung der ausgewiesenen Fischgewässer(-strecken) verwendeten Messstellen:

Art der Messstelle	2005	2006	2007
Messstellen gem. Wassergütererhebungsverordnung gesamt	313	314	-
davon für die Überwachung der Fischgewässer(-strecken)	137	137	-
Messstellen gem. Gewässerzustandsüberwachungsverordnung; überblicksweise und operativ; stofflich gesamt	-	-	214 + 33 (Seen)
davon für die Überwachung der Fischgewässer(-strecken)	-	-	49 + 3 (Seen)

Tabelle 2.2-2: Veränderungen bei den Messstellen zur Überwachung der ausgewiesenen Fischgewässer(-strecken) im Berichtszeitraum 2005 bis 2007

Bundesland	Messstellen im Jahr			Messstellen – Veränderung von 2006 zu 2007		
	2005	2006	2007	übernommen	aufgelassen	neu
Burgenland	1	1	0	0	1	0
Kärnten	25	25	8	8	17	0
Niederösterreich	11	11	5	5	6	0
Oberösterreich	30	30	13	11	19	2
Oberösterreich Seen	0	0	3	0	0	3
Salzburg	21	21	7	6	15	1
Steiermark	11	11	4	4	7	0
Tirol	28	28	8	8	20	0
Vorarlberg	8	8	3	3	5	0
Wien	2	2	1	1	1	0
Summe	137	137	52	46	91	6

Die Messstellenanzahl an den Fischgewässerstrecken ist wie aus den beiden Tabellen ersichtlich reduziert worden. Diejenigen Fischgewässerstrecken, bei welchen derzeit keine fixen Messstellen mehr vorgesehen sind, werden künftig im Rahmen der operativen Überwachung periodisch ausschließlich dann miterfasst werden, wenn sie ein „Risiko einer Zielverfehlung“ aufweisen.

b) Anmerkungen zum Messprogramm im Zeitraum 2005 bis 2007:

Die Analyse- und Kontrollverfahren sowie die Regelhäufigkeit der Probennahmen und Messungen erfolgten in den Jahren 2005 und 2006 entsprechend den Vorgaben der nationalen Wassergüte - Erhebungsverordnung (BGBl 339/1991 idF. BGBl. II Nr. 415/2000). Im Jahr

2007 erfolgten diese entsprechend den Vorgaben der nationalen Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (BGBl II Nr. 479/2006 idgF.).

Die Untersuchungs- bzw. Überwachungshäufigkeit, an den als Fischgewässer ausgewiesenen Gewässer bzw. -strecken, erfolgte im Betrachtungszeitraum 2005 bis 2006 gem. Fischgewässerverordnung und gem. Wassergüte - Erhebungsverordnung (WGEV), im Jahr 2007 gem. Fischgewässerverordnung und gem. Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜV), mindestens in monatlichen Intervallen. Eine Reihe von Messstellen wiesen aus bestimmten Gründen, wie z.B. Grenzgewässermessstellen an größeren Flüssen, eine erweiterte Messfrequenz (zweiwöchentliche Intervalle) auf.

In der EU Fischgewässerrichtlinie (Artikel 7/2) bzw. der österreichischen Fischgewässerverordnung ist gem. § 4 (4) die Möglichkeit einer „eingeschränkten Überwachung“ vorgesehen. Die Häufigkeit der Probennahmen kann verringert werden, wenn auf Grund früherer Probenahmen feststeht, dass die Qualität der bezeichneten Gewässer merklich über der Qualität liegt, die sich bei der Anwendung der in Anlage B festgelegten Werte sowie bei der Einhaltung der Bemerkungen in den Spalten G und I der Anlage B ergeben würde. Besteht keine Verschmutzung oder Gefahr der Verringerung der Qualität kann von einer Probennahme Abstand genommen werden.

Im Zeitraum 1994 bis 1997 erfolgte durch das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung eine Langzeituntersuchung an 18 Seen, welche auch die drei Seen umfasste, die als Fischgewässer im Sinne der EU Richtlinie ausgewiesen wurden. Aufgrund der Ergebnisse dieser Langzeituntersuchung konnte im Betrachtungszeitraum 2005 bis 2007, ebenso wie in den vorgelagerten Zeiträumen, eine eingeschränkte Überwachung dieser Gewässer im Rahmen der periodischen Gewässergütererhebung durch das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung durchgeführt werden. Desgleichen darf darauf hingewiesen werden, dass die drei betroffenen Seen im Rahmen der Gewässerzustandsüberwachungsverordnung mit eigenen Seemessstellen beobachtet werden.

In den Jahren 1996 bis 1998 wurde eine Österreichweite Sonderuntersuchung des Parameters „Restchlor insgesamt“ an ausgewählten Messstellen durchgeführt, an denen wegen einer Einleitung, z.B. durch große Industriebetriebe, eventuelle Verunreinigungen mit Restchlor auftreten können. Die Untersuchungsergebnisse dieses Sonderprogramms lagen generell weit unter dem Grenzwert von 0,005 mg/l bzw. war der Parameter Restchlor überhaupt nicht nachweisbar. Im Untersuchungszeitraum 2005 bis 2007 wurde deshalb die Bestimmung dieses Parameters auf einzelne Messstellen begrenzt.

Die Messung des Parameters „Wassertemperatur“ wurde im Rahmen der allgemeinen Gewässerüberwachung durchgeführt. Im Durchschnitt wurden mindestens 12 Messungen pro Messstelle durchgeführt, wobei bei bestimmten Messstellen, wie z.B. Grenzgewässermessstellen, eine erweiterte Messfrequenz (zweiwöchentliche Intervalle) durchgeführt wurde.

Für die Parameter „Gesamtzink“ und „gelöstes Kupfer“ ergaben die Untersuchungen in den österreichischen Gewässern für den Zeitraum 1996 bis 1999, dass die Anforderungen grundsätzlich eingehalten werden und die vorhandenen Konzentrationen in der Regel (weit) unterhalb der zulässigen Werte liegen. Im Untersuchungszeitraum 2005 bis 2007 wurde deshalb die Bestimmung dieses Parameters auf einzelne Messstellen begrenzt.

Sonstige Sondermessprogramme wurden in den Jahren 2005 und 2006 im Wesentlichen für die Festlegung bzw. Auswahl der Messstellen und der Überwachungsprogramme aufgrund der Erfordernisse der EU Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG absolviert.

2.3 Allgemeines zum Klima in Österreich

Die klimatischen Verhältnisse in Österreich sind vom Übergangsbereich zwischen atlantischem Klima im Westen zum kontinentalen Klima im Osten des Bundesgebietes geprägt.

Österreich hat vorwiegend gemäßigttes Übergangsklima, das in den Alpen (mit Ausnahme der inneralpinen Trockengebiete), im Alpenvorland und im Nordwesten (Mühlviertel) vom mitteleuropäisch-ozeanischen Klima mit feuchten Westwinden, im Nordosten, Osten und Südosten (Waldviertel, Weinviertel, Wiener Becken, Burgenland, Oststeirisches Hügelland, Klagenfurter Becken) vom niederschlagsarmen pannonisch- bzw. illyrisch-kontinentalen Klima mit heißen Sommern und kalten Wintern, in den südlichsten Gebieten (Kärnten, Osttirol), auch von den Mittelmeerniederschlägen beeinflusst wird.

Der Trend der Niederschläge ist in den Trockengebieten des Nordostens und Ostens weiter abnehmend, in den Alpen eher konstant oder leicht zunehmend; die Temperaturen zeigen vor allem im Winter im Mittel eine deutliche Zunahme, im Sommer sind vor allem Hitze- und Trockenperioden häufiger als früher.

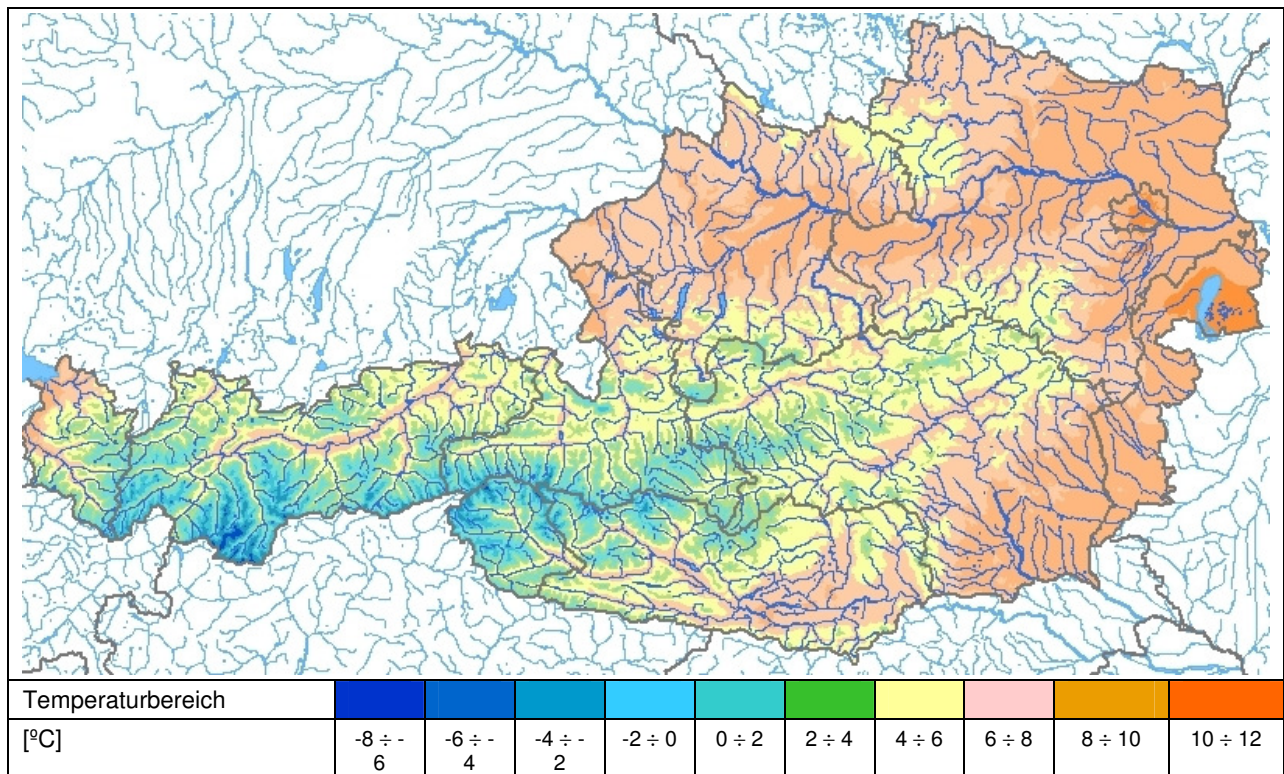


Abbildung 2.3-1: **Jahresmittel der Lufttemperaturen**, Zeitreihe 1961 – 1990. (I. Auer et. al. ZAMG Wien 2003, Jahresmittel der Lufttemperaturen. In BMLFUW (ed.) Hydrologischer Atlas Österreich, 1. Lieferung. Kartentafel 1.6. Wien: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. ISBN 3-85437-250-7).

Die Jahresmittelwerte der Lufttemperaturen können der Abbildung 2.3-1 entnommen werden. Im Allgemeinen betragen sie in Teilen des Ostens in Österreich rd. 10 °C und mehr, liegen in den agrarischen Produktionsgebieten und den Hauptsiedlungsbereichen zwischen 6 °C und 10 °C, und in den gebirgigen und alpinen Lagen darunter bis deutlich darunter.

Die Monatsmittel der Temperaturen haben ihre Minima im Januar und ihre Maxima im Juli. Diese betragen im Januar in weiten Teilen des Donautales, im Weinviertel sowie im Osten Österreichs 0 C, in inneralpinen Längstälern und im Waldviertel zwischen -2 und -5 °C, und im Hochgebirge über -10°C. Im Juli liegen sie im Osten Österreichs bei über 20 °C, im Donautal zwischen 18 und 20 °C, in den Alpenlängstälern zwischen 17 und 19 °C, und im Hochgebirge bei unter 10 °C.

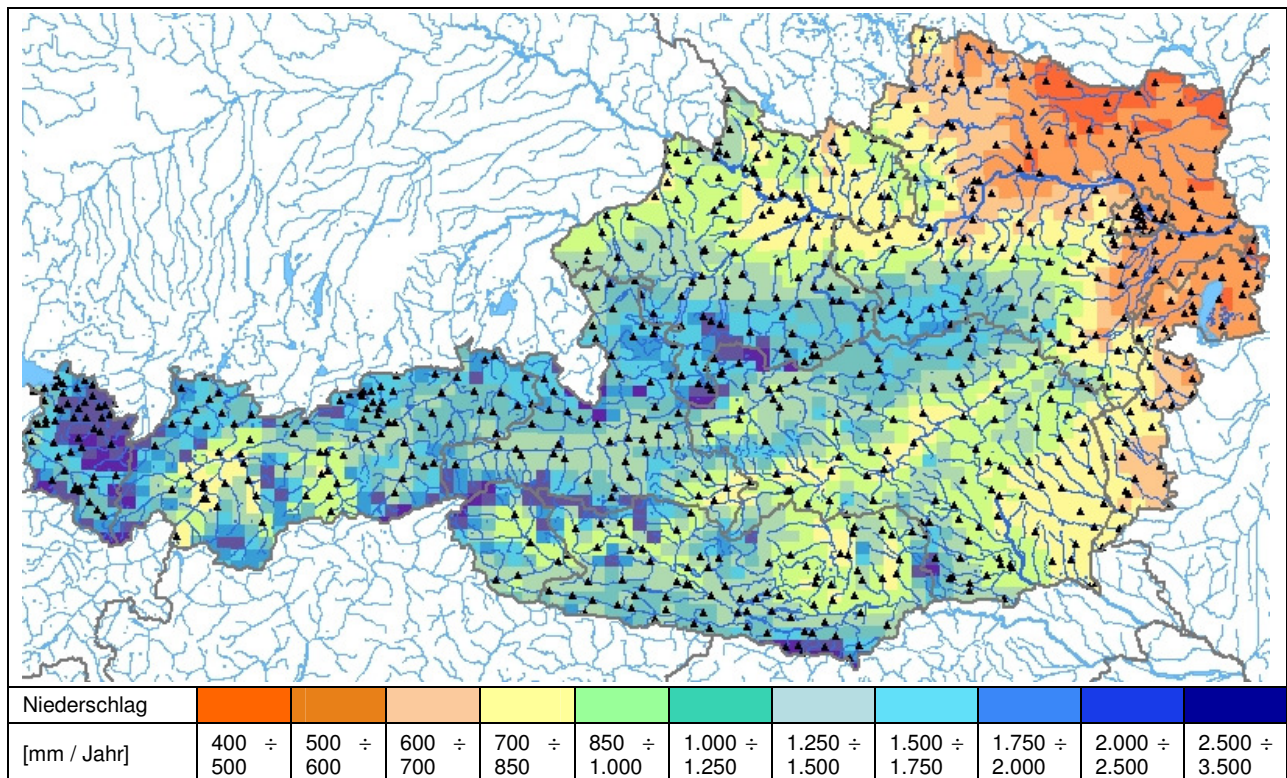


Abbildung 2.3-2: **Mittlere Jahresniederschläge in Österreich** (Zeitreihe 1961 – 1990), in mm/Jahr. Die dunklen Dreiecke kennzeichnen Niederschlagsmessstellen. (G. Skoda, P. Lorenz, Mittlere Jahresniederschlagshöhe, Modellrechnung. In BMLFUW (ed.) Hydrologischer Atlas Österreich, 1. Lieferung. Kartentafel 2.2. Wien: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. ISBN 3-85437-250-7).

Die Niederschlagssituation in Österreich (Abbildung 2.3-2) wird stark durch atlantische Tiefdruckausläufer geprägt. Die Wetterzugsstrassen vom Mittelmeer her können ebenfalls sehr hohe Niederschläge bringen (südlicher Bereich der Alpen, aber auch Verfrachtungen über Ungarn in den Osten Österreichs, und sogar in die böhmische Masse). Die größte Hochwassergefahr besteht beispielsweise, wenn die Niederschläge gleichzeitig vom Atlantik wie auch vom Mittelmeer her geprägt sind. Die Niederschläge sind vor allem entlang der nördlichen Kalkalpen (Barriere für die atlantischen Ausläufer) wie auch der südlichen Kalkalpen (Barriere gegen das Mittelmeer) hoch (bis zu 3.500 mm/Jahr).

Innerhalb Österreichs sind die Niederschläge selbst in alpinen Bereichen (z.B. Pitztaler, Öztaler und Tuxer Alpen in Tirol; Seetaler Alpen und Saualpe, Pack- und Koralpe in Kärnten und der Steiermark) wegen der Abschirmung durch vorgelagerte Gebirge deutlich geringer, in Tallagen werden auch 850 mm/Jahr nicht überschritten. Im hügeligen Alpenvorland erreichen die Niederschläge im Westen Werte von bis zu 1.400 mm/Jahr, während im Osten (z.B. im Tullnerfeld) nur Werte von bis zu 700 mm/Jahr registriert werden. Im Weinviertel, Marchfeld, südlichen Wiener Becken sowie im Bereich des Neusiedlersees sind diese Werte noch niedriger (500 bis 600 mm/Jahr) und erreichen im Norden des Weinviertels (Retzer Becken; Wildendürnbach; Marchfeld; östlich des Neusiedlersees) den niedrigsten Bereich (unter 500

mm/Jahr). Im steirischen und burgenländischen Hügelland liegt der Niederschlag zwischen 700 und 1.000 mm/Jahr.

Die potentielle Verdunstung nimmt mit ansteigenden Temperaturen zu und ist daher in Bereichen des Alpenvorlandes, des Weinviertels, des Donautales, des Marchfeldes, des südlichen Wiener Beckens, des Neusiedler Sees, des burgenländischen und steirischen Hügellandes, aber auch in vielen Tallagen der Alpenlängstäler deutlich größer als in gebirgigen und alpinen Lagen.

Die für die Wasserbilanz maßgebenden Parameter „Niederschlag“, „effektive Verdunstung“ sowie der „resultierende Abfluss“ sind – geordnet nach den drei (internationalen) Flusseinzugsgebieten in Österreich – in der nachfolgenden dargestellt.

Tabelle 2.3-1: Niederschlag, Verdunstung und Abfluss (Quelle: G.Blöschl et. al; hydrologische Wasserbilanz Österreichs; 2005; Angaben gerundet; Datenreihe: 1976-1997)

Flussgebiet	Einzugsgebietsanteil [km²]	Niederschlag [mm/Jahr]	Verdunstung [mm/Jahr]	Abfluss [mm/Jahr]
Donau	80.565	1.090	500	575
Elbe	921	750	485	260
Rhein	2.365	1.880	470	1.385

3 ERGEBNISSE DER ÜBERWACHUNG VON 2005 BIS 2007

3.1 Allgemeines

Alle bislang ausgewiesenen österreichischen Fischgewässer bzw. -strecken und die dazugehörigen Messstellen sind in den, dem Bericht angeschlossenen, Karten graphisch dargestellt. Es erfolgte eine graphische Bewertung der Messstellen für jedes Beobachtungsjahr in

- „Messstellen – bei denen die Grenzwerte aller Parameter eingehalten wurden“ und
- „Messstellen – bei denen die Grenzwerte einzelner Parameter fallweise nicht eingehalten wurden“.

3.2 Berichtsjahr 2005

3.2.1 Allgemeine Rahmenbedingungen aus klimatischer Sicht

Das Jahr 2005 war bei unterschiedlichen Niederschlagsverhältnissen normal bis leicht unternormal temperiert.

Die Jahresmittel der Lufttemperatur entsprachen in den größten Teilen Österreichs dem langjährigen Durchschnitt oder lagen 0,2 bis 0,6 °C unter diesem. Nur einige relativ kleine Gebiete im oberösterreichischen Zentralraum so wie vom oberen Murtal zum Gurktal oder von Innsbruck flussabwärts waren 0,2 bis 0,5 °C übernormal temperiert. Insgesamt war das Jahr 2005 um etwa 0,3 °C kühler als 2004. Der Jahreshöchstwert der Temperatur trat sehr häufig am 28. oder 29. Juli auf. 36,2 °C, gemessen am 29. Juli in Wien-Innere Stadt, war der absolute Maximalwert. Ebenso häufig fiel das Jahresminimum der Temperatur auf die ersten März tage. Der absolute Tiefstwert von -27,3 °C stammt vom 1. März 2005 aus Seefeld. Am gleichen Tag meldete das Sonnblickobservatorium -30 °C. Im äußersten Westen und Südwesten Österreichs fielen weniger als 90 % der normalen Niederschlagsjahresmengen.

Daran anschließend findet sich ein Bereich mit etwa normalen Niederschlägen, der vom westlichen Tirol über große Teile Kärntens, West- u. Oststeiermark bis zum Burgenland und in das Wiener Becken reicht. Ebenso weisen der Norden Salzburgs, das Salzkammergut und der äußerste Westen Oberösterreichs normale Mengen auf. Im übrigen Österreich wurden 110 bis 130 % des langjährigen Niederschlagsdurchschnitts erreicht, an Mur und Mürz bis zum Semmering lokal bis 140 %. Von den derzeit vorliegenden Messstellen war wieder Retz mit 517 mm die niederschlagsärmste. 2005 brachte allgemein eine übernormale Anzahl an Sonnenstunden. Sonnenreichste Landeshauptstadt war Eisenstadt mit 2173 Sonnenstunden, aber selbst das Schlusslicht Salzburg lag mit 1812 Stunden über dem Normalwert von 1707 Stunden (106 %). Im Vergleich zum Normalwert führt Wien mit 119 % (2104 statt 1771 Stunden). Insgesamt war 2005 aber deutlich sonniger als das Jahr 2004.

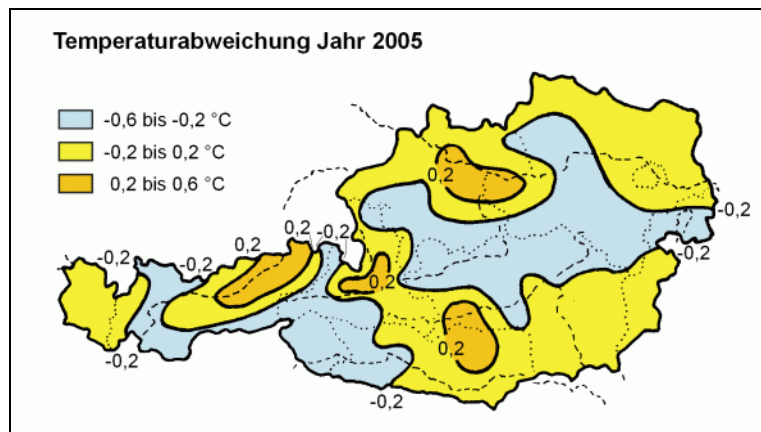
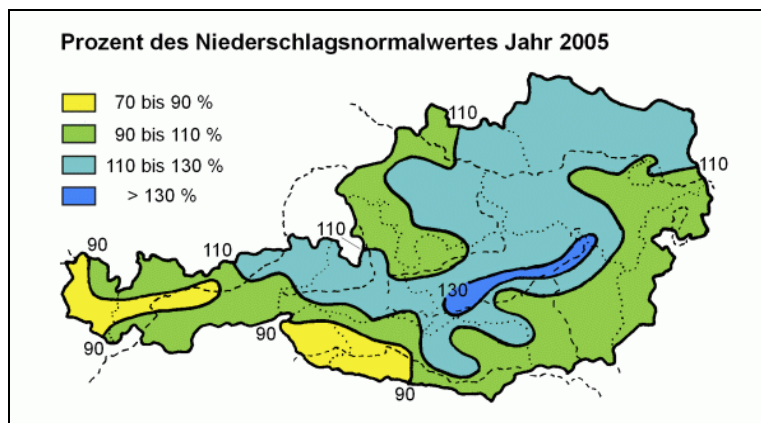


Abbildung 3.2-1: Überblick über die „Temperaturabweichung“ im Jahr 2005 von den Jahresmittelwerten der Lufttemperatur (1961-1990) und „Prozent des Niederschlagsnormalwertes“ 2005 von den mittleren Jahresniederschlägen (1961-1990); Quelle: ZAMG

Anmerkung: Die Abbildungen wurden zum Zeitpunkt dieser Berichterlegung zum Teil aus ungeprüften Rohdaten erstellt und dienen lediglich dem Überblick



3.2.2 Überwachungsergebnisse des Jahres 2005

Die Überwachung der bislang ausgewiesenen Fischgewässer /-strecken durch die 144 Messstellen im Jahr 2005 ergab ein sehr erfreuliches Bild der vorhandenen Gewässergüte dieser Gewässer in Österreich. Im Untersuchungsjahr 2006 wurden die Grenzwerte der einzelnen Parameter an fast allen Messstellen (142 bzw. rd. 98,6 %) eingehalten. Lediglich an zwei Messstellen (rd. 1,4 %) wurden die Grenzwerte einzelner Parameter im Jahr 2005 nicht zur Gänze eingehalten.

In der folgenden Aufstellung wird eine Übersicht der Gewässer/-strecken gegeben, bei denen im Jahr 2002 die Grenzwerte einzelner Parameter nicht zur Gänze eingehalten wurden:

Gewässer (-strecke)	Messstellenname / -nummer	Nichteinhaltung einzelner Parametergrenzwerte	
		nicht ionisiertes Ammonium	Ammonium gesamt
Glan	Mautbrücke / 21551356		X
Rosanna	Strengen / 73161807	X	X

a)	Gewässer:	Glan
	Messstelle:	Mautbrücke
	Messstellen Nr.:	21551356

An dieser Messstelle wurden geringfügige Grenzwertüberschreitungen des Parameters „Ammonium gesamt“ von kurzer Dauer im Februar und März 2005 festgestellt, wobei diese Überschreitungen keinerlei Auswirkungen auf das Leben der Fische zur Folge hatte.

Die Grenzwertüberschreitungen des Parameters „Ammonium gesamt“ kann auf die Einleitung von gereinigten Abwässern einer kommunalen Kläranlage mit einer Ausbaugröße von 50.000 EW₆₀ zurückgeführt werden. In den Jahren 2004 bis 2005 wurde diese kommunale Kläranlage an den Stand der Technik angepasst und befand sich mitten in der baulichen Umsetzungsphase. Dadurch kam es zu den Überschreitungen des Grenzwertes Ammonium gesamt.

Zwischenzeitlich wurde diese kommunale Abwasserbehandlungsanlage an den neuesten Stand der Technik angepasst. In weiterer Folge wurden auch keine weiteren Grenzwertüberschreitungen beobachtet. Nachdem diese geringfügigen Grenzwertüberschreitungen somit ein einmaliges Ereignis im Jahr 2005 darstellte, ergab sich keine Notwendigkeit für die Aufstellung eines weiteren Sanierungsprogramms.

b)	Gewässer:	Rosanna
	Messstelle:	Strengen
	Messstellen Nr.:	73161807

An dieser Messstelle wurden geringfügige Grenzwertüberschreitungen der Parameter „Ammonium Gesamt“ von kurzer Dauer im Februar und März 2005 und „nicht ionisiertes Ammonium“ im März 2005 festgestellt, wobei diese geringfügigen Überschreitungen keinerlei Auswirkung auf das Leben der Fische ausübte.

Die Grenzwertüberschreitungen des Parameters „Ammonium gesamt“ kann auf die Einleitung von gereinigten Abwässern einer kommunalen Kläranlage mit einer (damaligen) Ausbaugröße von 31.000 EW₆₀ zurückgeführt werden.

Im Jahr 2005 wurden die Anpassung dieser kommunalen Kläranlage an den Stand der Technik sowie der Ausbau auf die neue Größe von 38.000 EW₆₀ abgeschlossen und befand sich zum Zeitpunkt der Probennahme in der baulichen Umsetzungsphase. Zwischenzeitlich wurde diese kommunale Abwasserbehandlungsanlage an den neuesten Stand der Technik angepasst.

Des Weiteren wurde eine Verbesserung der Abflusssituation (Erhöhung des Abflusses) im Einzugsgebiet der Rosanna durch bauliche Maßnahmen erzielt.

Aufgrund der dadurch erzielten Verbesserungen und des Umstandes, dass in weiterer Folge keine weiteren Grenzwertüberschreitungen beobachtet wurden, ergab sich keine Notwendigkeit für die Aufstellung weiterer Sanierungsprogramme.

3.3 Berichtsjahr 2006

3.3.1 Allgemeines zum Jahr 2006 aus klimatischer Sicht

Das Jahr 2006 war bei unterschiedlichen Niederschlagsverhältnissen normal bis deutlich übernormal temperiert.

Die Jahresmittel der Lufttemperatur lagen in großen Teilen Österreichs 0,2 bis 1,0 °C über dem langjährigen Durchschnitt. Für einige Landstriche im Grenzraum Tirol-Salzburg-Kärnten sowie im Süden Ober- und Niederösterreichs und in der Obersteiermark ergaben sich etwa normale Mittel mit Abweichungen von -0,2 bis 0,2 °C. Sehr warm mit Abweichungen bis knapp über 1,0 °C war es 2006 auf den Bergen. Im Jahresverlauf verlief das erste Quartal sehr kühl, danach war nur noch der August 2006 deutlich unternormal. Besonders warm war der Juli 2006, an zahlreichen Orten sogar der wärmste seit Messbeginn. Ungewöhnlich war auch die Folge von vier zu warmen Monaten von September bis Dezember. Von manchen Bergstationen abgesehen erreichte 2006 aber keinen Spitzenplatz in der Liste der wärmsten Jahre. Der Jahreshöchstwert der Temperatur wurde meist zwischen 20. und 27. Juli erreicht. Absolutes Maximum waren 36,8 °C am 21. Juli in Langenlebar.

Nicht überall fiel das Jahresminimum in den Jänner. Der absolute Tiefstwert stammt aber vom 24. Jänner mit -26,3 °C aus Lunz am See. Die Niederschlagsmengen lagen vom Bodensee bis zum Neusiedlersee mit 90 bis 110 % des langjährigen Mittels im normalen Bereich. Mehr Niederschlag bis über 130 % des Normalwertes wurde im Norden gemessen. Trocken mit nur 75 bis 90 % verlief 2006 im Süden von Osttirol bis in das südliche Burgenland. Von den derzeit vorliegenden Messstellen war Retz mit 479 mm die niederschlagsärmste.

Allgemein wurden die Normalwerte der Sonnenstunden übertroffen. Von den Landeshauptstädten war 2006 Wien die sonnigste mit 2227 Stunden und Bregenz am Ende der Rangliste mit 1887 Stunden, was aber immer noch 117 % von normal nur 1608 Stunden entspricht. Verglichen mit dem Normalwert schnitt ebenfalls Wien mit 126 % von normal 1771 Stunden

am besten ab. Schlusslicht ist hier St. Pölten mit 109 % (2025 statt normal 1850 Stunden). Nach dem rekordträchtig sonnigen Juli 2006 verhinderten vor allem der besonders sonnenarme August da und dort mögliche Jahresrekordsummen.

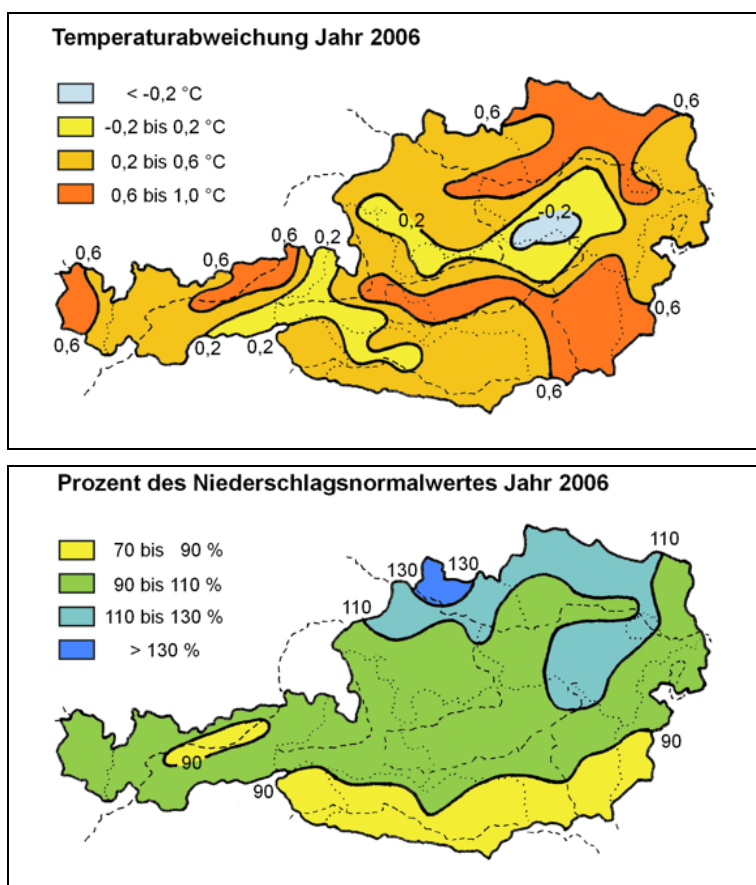


Abbildung 3.3-1: Überblick über die „Temperaturabweichung“ im Jahr 2006 von den Jahresmittelwerten der Lufttemperatur (1961-1990) und „Prozent des Niederschlagsnormalwertes“ 2006 von den mittleren Jahresniederschläge (1961-1990); Quelle: ZAMG

Anmerkung: Die Abbildungen wurden zum Zeitpunkt dieser Berichtserstellung zum Teil aus ungeprüften Rohdaten erstellt und dienen lediglich dem Überblick

3.3.2 Überwachungsergebnisse des Jahres 2006

Die Überwachung der bislang ausgewiesenen Fischgewässer /-strecken durch die 144 Messstellen im Jahr 2006 ergab wiederum ein sehr erfreuliches Bild der vorhandenen Gewässergüte dieser Gewässer in Österreich. Im Untersuchungsjahr 2006 wurden die Grenzwerte der einzelnen Parameter an der überwiegenden Zahl der Messstellen (144 bzw. rd. 97,2 %) eingehalten. Lediglich an vier Messstellen (rd. 2,8 %) wurden die Grenzwerte einzelner Parameter im Jahr 2006 nicht zur Gänze eingehalten.

Übersicht der Gewässerstrecken bei denen im Jahr 2006 die Grenzwerte einzelner Parameter nicht zur Gänze eingehalten wurden:

Gewässer (-strecke)	Messstelle / -nummer	Nichteinhaltung einzelner Parameter- grenzwerte	
		Wassertemperatur	pH - Wert
Traun	Gmunden / 40709047	X	
Krems	Ansfelden / 40713047	X	
Gusen	St. Georgen / 40916017	X	
Saalach	Viehofen / 541210037		X

An den Messstellen Gmunden / Traun (Nr. 40709047) und Ansfelden / Krems (Nr. 40713047) wurden im Juli 2006 und an der Messstelle St. Georgen / Gusen (Nr. 40916017) wurde im Juni 2006 jeweils eine einmalige sehr geringfügige Grenzwertüberschreitung des Parameters „Wassertemperatur“ von kurzer Dauer festgestellt wobei diese geringfügigen Überschreitungen keinerlei Auswirkungen auf das Leben der Fische zur Folge hatte.

Diese geringfügige Grenzwertüberschreitung können aufgrund einer länger anhaltenden Schönwetterperiode im Juni bzw. Juli 2006, der daraus resultierenden starken Sonneneinstrahlung und einer gleichzeitig vorhandenen geringen Wasserführung der jeweiligen Fließgewässer erklärt werden. Gleichzeitig wurden die Messdaten vom Amt der Oberösterreichischen Landesregierung mit den Messdaten des landeseigenen Messnetzes verglichen, wobei die Messdaten des Bundesmessnetzes grundsätzlich bestätigt wurden.

Nachdem diese Grenzwertüberschreitungen einmalige, auf die klimatischen Bedingungen zurückzuführende Ereignisse im Jahr 2006 darstellten, ergab sich keine Notwendigkeit für die Aufstellung eines Sanierungsprogramms.

Gewässer:	Saalach
Messstelle:	Viehofen
Messstellen Nr.:	541210037

Einmalige Grenzwertüberschreitung des Parameters „pH Wert“ von kurzer Dauer im März 2006. Diese einmalige geringfügige Überschreitung hatte keine Beeinträchtigungen auf das Leben der Fische zur Folge.

Nachdem diese geringfügige Grenzwertüberschreitung ein einmaliges Ereignis im Jahr 2006 darstellte und weder vorher noch in weiterer Folge Grenzwertüberschreitungen für diesen Parameter aufgezeichnet wurden, ergab sich keine Notwendigkeit für die Aufstellung eines speziellen Sanierungsprogramms.

3.4 Überwachungsergebnisse des Jahres 2007

3.4.1 Allgemeines zum Jahr 2007 aus klimatischer Sicht

Das Jahr 2007 war bei zumindest normalen Niederschlagsmengen eines der wärmsten seit Beginn der Messreihen.

Nur kleinräumig im Außerfern, in Teilen des Pinzgaues und vom Ausseerland bis Mariazell lagen die Jahresmitteltemperaturen weniger als 1,0 °C über dem langjährigen Durchschnitt. In den größten Teilen Österreichs betragen die Abweichungen 1,0 bis 1,8 °C, von Wien - Innere Stadt nordwestwärts an einigen Messorten auch mehr. In einigen Landeshauptstädten wurden neue Rekordjahresmittel erreicht (Linz, Eisenstadt) oder die bestehenden eingestellt (St. Pölten, Wien, Klagenfurt); die früheren Höchstwerte stammten aus 1994 oder 2000. In Westösterreich war 2007 verbreitet das drittwärmste Jahr, in Graz - Universität reiht es sich an vierter Stelle ein. Nach dem fast überall wärmsten Jänner seit Messbeginn blieb das ganze erste Halbjahr sehr warm. Spätestens ab September war es dann in ganz Österreich unternormal kühl. Im Süden wurden zuletzt wieder leicht übernormale Werte erreicht.

Der absolute Höchstwert wurde am 20.7. mit 39,5 °C in Andau gemessen, der absolute Tiefstwert von -19,3 °C am 27.1. in St. Michael/Lungau. Von Vorarlberg über große Teile Tirols ostwärts bis in das Südburgenland wurden normale Niederschlagsmengen registriert, ebenso im Umkreis der Stadt Salzburg. Sonst lagen die Jahresmengen meist zwischen 110 und 130 % des Normalwertes, in Teilen Niederösterreichs, in Wien und im Raum Eisenstadt bei 130 bis 160 %. Eisenstadt verzeichnete mit 959 mm die größte Jahressumme seit Messbeginn 1936. Von den bis dato vorliegenden Messorten war Retz der trockenste; 570 mm entsprechen aber auch hier 131 % des Normalwertes. Überall brachte 2007 überdurchschnittlich viele Sonnenstunden. Von den Landeshauptstädten registrierte Klagenfurt mit 2346 die meisten und Bregenz mit 1909 die wenigsten. Im Vergleich zum Normalwert liegt ebenfalls Klagenfurt an der Spitze (125 % von normal 1877 Stunden), Salzburg (114 % von normal 1707 Stunden) und St. Pölten (114 % von normal 1850 Stunden) sind Schlusslichter. Wien erlebte auch ein sehr sonniges Jahr mit 2203 Stunden, entsprechend 124 % von normal 1771.

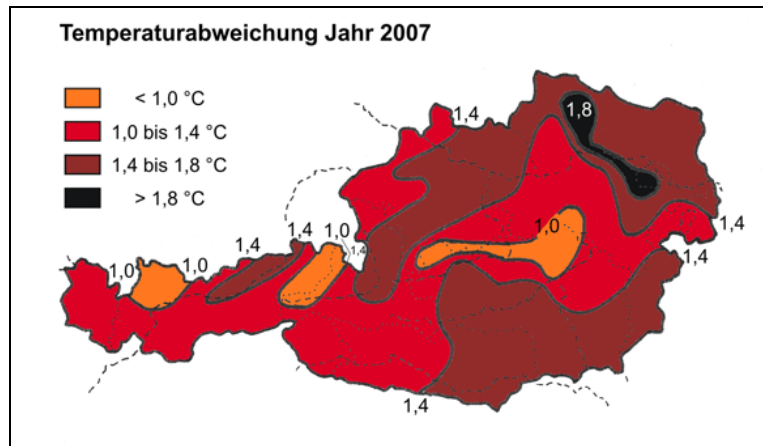
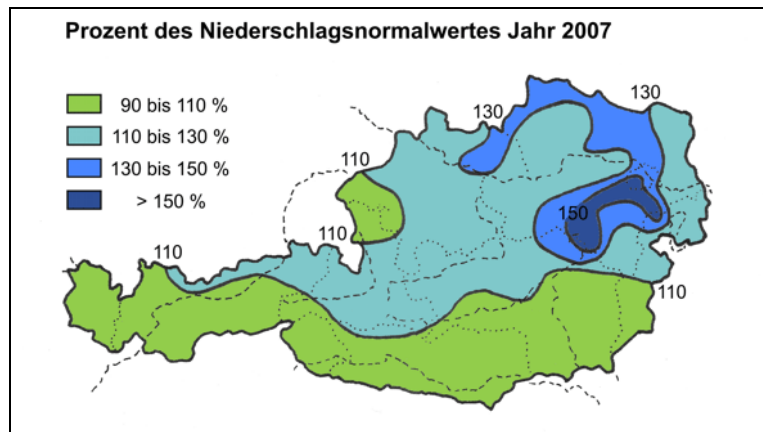


Abbildung 3.4-1: Überblick über die „Temperaturabweichung“ im Jahr 2007 von den Jahresmittelwerten der Lufttemperatur (1961-1990) und „Prozent des Niederschlagsnormalwertes“ 2007 von den mittleren Jahresniederschläge (1961-1990); Quelle: ZAMG

Anmerkung: Die Abbildungen wurden zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichtes zum Teil aus ungeprüften Rohdaten erstellt und dienen lediglich dem Überblick



3.4.2 Überwachungsergebnisse des Jahres 2007

Die Überwachung der bislang ausgewiesenen Fischgewässer / -strecken durch die 56 Messstellen an Fließgewässern und der 3 Seen-Messstellen für das Jahr 2007 erfolgte erstmals nach dem neuen Überwachungsregime der Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (BGBl II Nr. 479/2006) und ergab wiederum ein erfreuliches Bild der vorhandenen Gewässergüte für diese Gewässer/-strecken in Österreich. Im Untersuchungsjahr 2007 wurden die Grenzwerte der einzelnen Parameter lediglich an einer Messstelle (1,7 %) nicht zur Gänze eingehalten.

Übersicht der Gewässerstrecken bei denen im Jahr 2007 die Grenzwerte einzelner Parameter nicht zur Gänze eingehalten wurden:

Gewässer (-strecke)	Messstelle / -nummer	Nichteinhaltung einzelner Parametergrenzwerte
		nicht ionisiertes Ammonium
Bregenzer Ache	Bregenz / 80207027	X

Einmalige Geringfügige Grenzwertüberschreitungen des Parameters „nicht ionisiertes Ammonium“ von kurzer Dauer im November 2007, wobei diese geringfügige Überschreitung keinerlei Auswirkungen auf das Leben der Fische zur Folge hatte. Diese geringfügige Grenz-

wertüberschreitung dieses Parameters kann auf Einschwemmungsereignisse im Einzugsgebiet erklärt werden.

Nachdem diese geringfügige Grenzwertüberschreitung ein einmaliges Ereignis im Jahr 2007 darstellte und weder vorher noch in weiterer Folge Grenzwertüberschreitungen aufgezeichnet wurden, ergab sich keine Notwendigkeit für die Aufstellung eines speziellen Sanierungsprogramms.

3.5 Zusammenfassung der Überwachungsergebnisse

3.5.1 Zusammenfassung der Überwachungsergebnisse für 2005 bis 2007

Aus den Überwachungsergebnissen der Jahre 2005 bis 2007 ist ersichtlich, dass bei grundsätzlich allen der wenigen Nichteinhaltungen einzelner Grenzwerte, welche auf anthropogene Einflüsse zurückzuführen sind, das sind 3 von 7 Grenzwertüberschreitungen, bereits Maßnahmen zur Verbesserung der Situation ergriffen, vorgesehen bzw. bereits abgeschlossen wurden.

Zum überwiegenden Teil handelt(e) es sich dabei um die Anpassung von kommunalen Kläranlagen an den Stand der Technik, und hierbei vorrangig um die Errichtung einer ordnungsgemäßen Stickstoffentfernungsstufe bzw. um den Aus- oder Neubau der Anlagen.

Bei den restlichen Nichteinhaltungen einzelner Grenzwerte, das sind 4 von 7 Grenzwertüberschreitungen, waren diese durch natürliche Gegebenheiten bedingt, und hier fast ausschließlich durch die klimatischen Rahmenbedingungen. Die Aufstellung zusätzlicher einzelner spezieller Sanierungsprogramme war daher nicht erforderlich.

Übersicht der Gewässerstrecken bei denen im Betrachtungszeitraum 2005 bis 2007 die Grenzwerte einzelner Parameter nicht zur Gänze eingehalten wurden:

Anzahl der Gewässer (-strecken) mit fallweiser Grenzwertnichteinhaltungen aufgrund	2005	2006	2007	Summe
- anthropogener Einflüsse	2	0	1	3
- natürlicher Gegebenheiten	0	4	0	4
Summe	2	4	1	7

3.5.2 Zusammenfassung der Überwachungsergebnisse für 1999 bis 2007

Wie bereits unter Punkt 1.3 erwähnt, geht das generelle Schutzziel der EU Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG über das der Fischgewässerrichtlinie hinaus. Deshalb ist vorgesehen, dass die EU Fischgewässerrichtlinie 78/659/EWG im Jahr 2013 außer Kraft tritt. Nachdem die EU Fischgewässerrichtlinie und deren Inhalte in den nationalen Berichten zur Umsetzung der EU Wasserrahmenrichtlinie abgedeckt werden, ist es künftig nicht mehr erforderlich, einen eigenen österreichischen Bericht über die Umsetzung der EU Fischgewässerrichtlinie zu erstellen. Der vorliegende Bericht ist somit der letzte seiner Art.

Abschließend wird jedoch ein summarischer Überblick über den Zeitraum 1999 bis 2007 gegeben, aus dem die Situation der Einhaltung von Grenzwerten in den ausgewiesenen Fischgewässer(-strecken) ersehen werden kann.

Anzahl der Gewässer (-strecken) mit fallweiser Nichteinhaltungen von Grenzwerten aufgrund	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
- anthropogener Einflüsse	3	3	3	6	5	3	2	0	1
- natürlicher Gegebenheiten	4	1	1	3	11	0	0	4	0
Summe	7	4	4	9	16	3	2	4	1

4 ANHÄNGE

- Anhang 1 – Liste der österreichischen Fischgewässer
- Anhang 2 – „Einzelstaatliche Übersicht“
gem. Schema des Fragebogens zur Richtlinie, Abschnitt 1 – veröffentlicht im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, Nr. L 200 vom 24.08.1995
- Anhang 3* – „Geographische Angaben zu den gemeldeten Gewässern“
gem. Schema des Fragebogens zur Richtlinie, Abschnitt 2 – veröffentlicht im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, Nr. L 200 vom 24.08.1995
- Anhang 4* – „Übereinstimmung der gemeldeten Gewässer mit den Werten“
gem. Schema des Fragebogens zur Richtlinie, Abschnitt 3 – veröffentlicht im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, Nr. L 200 vom 24.08.1995

* ... Nachdem es sich hierbei lediglich um verschiedene Formblätter zu den einzelnen Messstellen handelt (ähnlich dem Formblatt des Anhangs 2), ergehen der Anhang 3 und Anhang 4 nur an die Europäische Kommission. Je ein Beispiel für diese Formblätter sind dem Bericht angeschlossen.

5 KARTEN

- Karte 1: Salmoniden- und Cyprinidengewässer in Österreich – Auswertung 2005
- Karte 2: Salmoniden- und Cyprinidengewässer in Österreich – Auswertung 2006
- Karte 3: Salmoniden- und Cyprinidengewässer in Österreich – Auswertung 2007

Fischgewässerstrecken in Österreich

Anhang 1

1. Salmonidengewässer

1.1 Fließgewässer

Ref. Nr. in den Karten	Bundesland	Gewässername	Anfangspunkt *		Endpunkt *		Länge ** [km]
			Rechtswert	Hochwert	Rechtswert	Hochwert	
1	OÖ	Aist	491419	491919	491523	482015	13
2	V	Alfenz	159182	364702	134984	365466	31
3	OÖ	Alm	446766	429847	443644	465855	49
4	OÖ	Antiesen	416331	469021	405656	496864	43
5	V	Bregenzer Ach	157312	376515	126044	407002	66
6	T	Brixentaler Ache	312338	393761	304065	400733	13
7	T / K	Drau	326424	316125	438033	303809	143
8	S / Stmk	Enns	405234	376951	494804	409966	128
9	OÖ	Enns	498947	427370	485541	475986	82
10	NÖ	Erlauf	539686	447607	536783	457828	19
11	Stmk	Feistritz	577925	379500	603215	354916	48
12	K / T	Gail	339671	313354	439513	298655	117
13	S	Gasteiner Ache	385252	358632	380598	375707	19
14	K	Glan	456749	306790	478395	301704	59
15	T	Großache	329969	381866	329539	421575	48
16	S	Großarler Ache	396528	360886	390725	377226	21
17	OÖ	Große Mühl	434117	535060	447911	502880	59
18	K	Gurk	448733	333262	483660	300996	143
19	OÖ	Gusen	484891	492680	486575	483588	18
20	V	Ill	150840	342713	114542	384437	63
21	T	Inn	181527	335653	196676	360578	34
22	T	Inn	190133	364211	312208	423068	171
23	T	Isel	321853	345975	357558	325634	49
24	OÖ	Krems	457773	440093	473564	482842	60
25	Stmk / B	Lafnitz	602573	389232	607999	373654	27
26	S	Lammer	403840	399653	387661	409290	34
27	K / Stmk	Lavant	494533	351850	515318	316838	55
28	T	Lech	163646	377743	201287	409996	68
29	K	Lieser	409248	351694	412738	320219	49
30	K	Möll	357300	351820	403660	325257	80
31	OÖ	Mühlheimer Ache	404325	466037	390659	488331	36
32	S / Stmk	Mur	408133	357188	507088	365820	142
33	OÖ	Naarn	502673	494933	505169	476164	27
34	T	Öztaler Ache	224466	340250	211227	373320	42

Ref. Nr. in den Karten	Bundesland	Gewässername	Anfangspunkt *		Endpunkt *		Länge ** [km]
			Rechtswert	Hochwert	Rechtswert	Hochwert	
35	Stmk	Palten	484997	401461	475770	408840	18
36	NÖ	Pielach	551116	456533	563027	468819	24
37	NÖ	Piesting	582241	439678	598449	446309	18
38	T	Pitze	212785	343202	203581	366647	28
39	OÖ	Pram	420995	476089	407480	507631	55
40	S	Rauriser Ache	373280	353459	373476	374072	24
41	V	Rhein	112509	381615	123368	408031	31
42	T	Rosanna	159359	350421	184387	361343	39
43	T	Ruetz	234453	348064	252997	368478	33
44	S	Saalach (Pinzgau)	340281	386259	358616	419511	69
45	S	Saalach (Flachgau)	369667	430143	375255	439390	12
46	Stmk	Salza	543986	426146	504705	419996	58
47	S	Salzach	314132	371426	364792	455374	176
48	T	Sanna	184387	361434	190133	364211	7
49	OÖ	Steyr	456721	416314	481194	460914	68
50	OÖ	Traun	428641	408495	433790	434926	47
51	T	Trisanna	156120	314801	184387	361434	38
52	K	Vellach	494779	279049	489100	298313	29
53	OÖ	Vöckla	402675	440835	425298	455804	47
54	T	Ziller	288336	364266	287187	390808	30
Summe:							2.906

1.2 Seen

Ref. Nr. in den Karten	Bundesland	Gewässername	Anfangspunkt *		Endpunkt *		Fläche ** [km²]
			Rechtswert	Hochwert	Rechtswert	Hochwert	
55	OÖ	Attersee	411362	433372	419435	449976	46
56	OÖ	Hallstättersee	425702	406121	422493	412509	9
57	OÖ	Traunsee	433790	434926	435090	446637	24
Summe:							79

2. Cyprinidengewässer

2.1 Fließgewässer

Ref.Nr. in den Karten	Bundesland	Gewässername	Anfangspunkt *		Endpunkt *		Länge ** [km]
			Rechtswert	Hochwert	Rechtswert	Hochwert	
58	OÖ / NÖ / W	Donau	410442	519524	677003	478268	349
59	K	Drau	438033	303809	526171	301669	117
60	NÖ	Enns	485541	475986	488102	482513	8
61	NÖ	Erlauf	536783	457828	536648	473844	20
62	Stmk	Feistritz	603215	354916	612694	349990	14
63	K	Gail	439513	298655	442482	300905	4
64	K	Glan	478395	301704	483660	300996	6
65	K	Gurk	483660	300996	491327	301694	9
66	OÖ	Inn	370245	478642	410954	519364	69
67	Stmk / B	Lafnitz	607999	373654	613977	349419	42
68	K	Lavant	515218	316838	523320	305721	17
69	Stmk	Sulm	553136	317001	687236	323014	29
Summe:							684

* ... Projektion: Lambert Conformical Conic
 Ellipsoid: Bessel 1854
 Longitude: 13:00:00.0 d:m:s
 Greenwich Offset: 0:00:00.0 d:m:s
 Latitude: 47:30:00.0 d:m:s

Standard Parallel 1: 46:00:00.0 d:m:s
 Standard Parallel 2: 49:00:00.0 d:m:s
 False Easting: 400000m
 False Northing: 400000m

** ... Längen aus ÖK 50 (auf km gerundet)
 Austrian Map 2.0 des BEV
 Flächen aus GWSB 1999

Abschnitt 1

Anhang 2

1.1 Einzelstaatliche Übersicht 2005

1.	Name des Mitgliedstaats:		Österreich													
2.	Berichtsjahr:		2005													
			Salmoniden							Cypriniden						
3.	a)	Gesamtzahl der gemeldeten Gewässer ⁽¹⁾ :	57							12						
	b)	Gesamtzahl der gemeldeten Flüsse ⁽¹⁾ :	54							12						
	c)	Gesamtzahl der gemeldeten Seen ⁽¹⁾ :	3							0						
4.	a)	Anzahl der gemeldeten Gewässer, die die Richtlinie erfüllen ⁽²⁾ :														
	b)	Anzahl der gemeldeten Flüsse, die die Richtlinie erfüllen ⁽²⁾ :														
	c)	Anzahl der gemeldeten Seen, die die Richtlinie erfüllen ⁽²⁾ :	3							0						
5.	a)	Umsetzung der Richtlinie in nationale Rechtsordnung:	Ja ⁽³⁾ ⁽⁴⁾							Nein ⁽³⁾ ⁽⁴⁾						
	b)	Falls ja, geben Sie die einschlägigen Rechtsvorschriften an:	<p>1. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, über die Qualität von schutz- oder verbesserungsbedürftigem Süßwasser zur Erhaltung des Lebens der Fische („Fischgewässerverordnung“), CELEX Nr. 31978L0659, veröffentlicht im Amtsblatt zur Wiener Tageszeitung Nr. 240 am 15.12.2000</p> <p>2. Detaillierte Auflistung unter Punkt 2 des Berichtes</p>													
6.	a)	Festlegung von nationalen Grenzwerten:	Ja ⁽³⁾ ⁽⁴⁾							Nein ⁽³⁾ ⁽⁴⁾						
	b)	Falls ja, geben Sie Einzelheiten an:														
		Parameter	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
		I-Wert (Grenzwert)*	Y	Y	Y	-	-	-	-	Y	Y	Y	Y	Y	Y	-
		G-Wert (Richtwert)*	-	Y	-	Y	Y	Y	Y	-	-	Y	Y	-	-	Y
<p>*: Y ... Ja (Yes), N ... Nein (No)</p> <p>⁽¹⁾ ... Für die Berichtspflichten können mehrere kleine Bezeichnungen zusammengefasst werden.</p> <p>⁽²⁾ ... Diese Informationen können auf Karten übermittelt werden, deren Form noch abzustimmen ist.</p> <p>⁽³⁾ ... Unzutreffendes bitte streichen</p> <p>⁽⁴⁾ ... Für die Frage 5 und 6 sind in den Folgeberichten nur Änderungen zu melden</p>																

Abschnitt 1

1.2 Einzelstaatliche Übersicht 2006

1.		Name des Mitgliedstaats:	Österreich													
2.		Berichtsjahr:	2006													
			Salmoniden							Cypriniden						
3.	a)	Gesamtzahl der gemeldeten Gewässer ⁽¹⁾ :	57							12						
	b)	Gesamtzahl der gemeldeten Flüsse ⁽¹⁾ :	54							12						
	c)	Gesamtzahl der gemeldeten Seen ⁽¹⁾ :	3							0						
4.	a)	Anzahl der gemeldeten Gewässer, die die Richtlinie erfüllen ⁽²⁾ :														
	b)	Anzahl der gemeldeten Flüsse, die die Richtlinie erfüllen ⁽²⁾ :														
	c)	Anzahl der gemeldeten Seen, die die Richtlinie erfüllen ⁽²⁾ :	3							0						
5.	a)	Umsetzung der Richtlinie in nationale Rechtsordnung:	Ja ⁽³⁾ ⁽⁴⁾							Nein ⁽³⁾ ⁽⁴⁾						
	b)	Falls ja, geben Sie die einschlägigen Rechtsvorschriften an:	<p>1. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, über die Qualität von schutz- oder verbesserungsbedürftigem Süßwasser zur Erhaltung des Lebens der Fische („Fischgewässerverordnung“), CELEX Nr. 31978L0659, veröffentlicht im Amtsblatt zur Wiener Tageszeitung Nr. 240 am 15.12.2000</p> <p>2. Detaillierte Auflistung unter Punkt 2 des Berichtes</p>													
6.	a)	Festlegung von nationalen Grenzwerten:	Ja ⁽³⁾ ⁽⁴⁾							Nein ⁽³⁾ ⁽⁴⁾						
	b)	Falls ja, geben Sie Einzelheiten an:														
		Parameter	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
		I-Wert (Grenzwert)*	Y	Y	Y	-	-	-	-	Y	Y	Y	Y	Y	Y	-
		G-Wert (Richtwert)*	-	Y	-	Y	Y	Y	Y	-	-	Y	Y	-	-	Y
<p>*: Y ... Ja (Yes), N ... Nein (No)</p> <p>⁽¹⁾ ... Für die Berichtspflichten können mehrere kleine Bezeichnungen zusammengefasst werden.</p> <p>⁽²⁾ ... Diese Informationen können auf Karten übermittelt werden, deren Form noch abzustimmen ist.</p> <p>⁽³⁾ ... Unzutreffendes bitte streichen</p> <p>⁽⁴⁾ ... Für die Frage 5 und 6 sind in den Folgeberichten nur Änderungen zu melden</p>																

Abschnitt 1

Anhang 2

1.3 Einzelstaatliche Übersicht 2007

1.		Name des Mitgliedstaats:	Österreich													
2.		Berichtsjahr:	2007													
			Salmoniden							Cypriniden						
3.	a)	Gesamtzahl der gemeldeten Gewässer ⁽¹⁾ :	57							12						
	b)	Gesamtzahl der gemeldeten Flüsse ⁽¹⁾ :	54							12						
	c)	Gesamtzahl der gemeldeten Seen ⁽¹⁾ :	3							0						
4.	a)	Anzahl der gemeldeten Gewässer, die die Richtlinie erfüllen ⁽²⁾ :														
	b)	Anzahl der gemeldeten Flüsse, die die Richtlinie erfüllen ⁽²⁾ :														
	c)	Anzahl der gemeldeten Seen, die die Richtlinie erfüllen ⁽²⁾ :	3							0						
5.	a)	Umsetzung der Richtlinie in nationale Rechtsordnung:	Ja ⁽³⁾ ⁽⁴⁾							Nein ⁽³⁾ ⁽⁴⁾						
	b)	Falls ja, geben Sie die einschlägigen Rechtsvorschriften an:	<p>1. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, über die Qualität von schutz- oder verbesserungsbedürftigem Süßwasser zur Erhaltung des Lebens der Fische („Fischgewässerverordnung“), CELEX Nr. 31978L0659, veröffentlicht im Amtsblatt zur Wiener Tageszeitung Nr. 240 am 15.12.2000</p> <p>2. Detaillierte Auflistung unter Punkt 2 des Berichtes</p>													
6.	a)	Festlegung von nationalen Grenzwerten:	Ja ⁽³⁾ ⁽⁴⁾							Nein ⁽³⁾ ⁽⁴⁾						
	b)	Falls ja, geben Sie Einzelheiten an:														
		Parameter	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
		I-Wert (Grenzwert)*	Y	Y	Y	-	-	-	-	Y	Y	Y	Y	Y	Y	-
		G-Wert (Richtwert)*	-	Y	-	Y	Y	Y	Y	-	-	Y	Y	-	-	Y
<p>*: Y ... Ja (Yes), N ... Nein (No)</p> <p>⁽¹⁾ ... Für die Berichtspflichten können mehrere kleine Bezeichnungen zusammengefasst werden.</p> <p>⁽²⁾ ... Diese Informationen können auf Karten übermittelt werden, deren Form noch abzustimmen ist.</p> <p>⁽³⁾ ... Unzutreffendes bitte streichen</p> <p>⁽⁴⁾ ... Für die Frage 5 und 6 sind in den Folgeberichten nur Änderungen zu melden</p>																

**Österreichischer Bericht 2005 – 2007
zur Umsetzung der Richtlinie des Rates
78/659/EWG (Fischgewässerrichtlinie)**

Abschnitt 2

Geographische Angaben zu den gemeldeten Gewässern

(Muster mit Angabe der Inhalte des Formblattes)

1.	Mitgliedstaat:	Österreich	
2.	Meldungsnummer:	Angabe: Nummer der Messstation	
3.	Region:	Angabe: Bundesland	
4.	a) Name des Wasserlaufes:	(z.B.: Donau)	
	b) Name des Sees:	(z.B.: Attersee)	
5.	Angaben zur geographischen Lage des Gewässers ⁽¹⁾ :	Anfangs- und Endpunkt des ausgewiesenen Gewässers – siehe Anhang 1 und Karten	
6.	Angaben über den Umfang des gemeldeten Gewässers:	Länge des ausgewiesenen Gewässers – siehe Anhang 1	
7.	Fläche des Sees:	siehe Anhang 1	
		Salmoniden	Cypriniden
8.	Typ des Gewässers:	Angabe Salmonideng. oder Cyprinideng.	
9.	Datum der Bezeichnung:	Angabe: Datum des Inkrafttretens der österreichischen Fischgewässerverordnung – 1. Januar 2001	
(1) Diese Informationen können auf Karten übermittelt werden, deren Form noch abzustimmen ist.			

Abschnitt 3

Übereinstimmung der gemeldeten Gewässer mit den Werten

(Muster mit Angabe der Inhalte des Formblattes)

1. Mitgliedstaat / Bundesland: Österreich / Bundesland
2. Meldungsnummer: Angabe: Nummer der Messstation
Messstellename / Gewässer / Typ: Angabe: Name Messstation / Name des Gewässers / Salmoniden oder Cypriniden
3. Überwachungsjahr: 2005 oder 2006 oder 2007
4. Übereinstimmung ⁽¹⁾: siehe Anhang 1 und Karten
5. ⁽²⁾

Parameter ⁽³⁾	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
⁽⁴⁾	F117	F124	F119	F133	F126	F182	F175	F114	F115	F174	F173	F389	F155	F158
⁽⁵⁾	I/G	I/G	I	G	G	G	G	I	I	I/G	I/G	I	I	G
Überwachte Parameter	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Eingeschränkte Überwachung ⁽⁶⁾	Y	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	Y	N	N
Übereinstimmung mit I ⁽⁶⁾	X	X	X	-	-	-	-	X	X	X	X	X	X	-
Übereinstimmung mit G ⁽⁶⁾	-	X	-	X	X	X	X	-	-	X	X	-	-	X
Abweichungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zusätzliche Parameter														
Überwachte Parameter														
Eingeschränkte Überwachung														
Übereinstimmung mit I														
Übereinstimmung mit G														
Abweichungen														

6. a) Gründe für die Nichtübereinstimmung:
- b) Gründe für die Abweichungen:
- c) Maßnahmen des Verbesserungsprogramms:

⁽¹⁾ Diese Informationen können auf Karten übermittelt werden, deren Form noch abzustimmen ist.

⁽²⁾ Zur Beantwortung der Nummer 5 sind nur ja/nein (Y/N) Antworten erforderlich; es werden keine numerischen Angaben gefordert.

⁽³⁾ Überwachte Parameter gem. EU – Fischgewässerrichtlinie Anhang I und Anhang II bzw. gemäß österreichischer Fischgewässerverordnung Anlage B:

- | | |
|---|--|
| 1: Temperatur [°C] | 8: phenolhaltige Verbindungen |
| 2: gelöster Sauerstoff [mg/l O ₂] | 9: Ölkohlenwasserstoffe |
| 3: pH Wert | 10: nicht ionisiertes Ammonium [mg/l NH ₃] |
| 4: Schwebstoffe [mg/l] | 11: Ammonium gesamt [mg/l NH ₄] |
| 5: BSB ₅ [mg/l O ₂] | 12: Restchlor [mg/l HOCl] |
| 6: gesamter Phosphor [mg/l P] | 13: Gesamtzink [mg/l Zn] |
| 7: Nitrite [mg/l NO ₂] | 14: gelöstes Kupfer [mg/l Cu] |

⁽⁴⁾ Parameternummer in der Datenbank der Bundesmessnetzes

⁽⁵⁾ Grenzwert (imperativer Wert) und/oder Richtwert („Guidance-Wert“ bzw. Leitwert)

⁽⁶⁾ Beispiel für die Angabe einer Auswertung:

X ... Y bei Einhaltung des Grenzwertes oder Richtwertes / N bei Nichteinhaltung des Grenzwertes oder Richtwertes